

## Corporate Governance Bericht für das Geschäftsjahr 2011

Seit der Neuausrichtung der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. durch das Bundesimmobiliengesetz im Jahr 2001 verfolgt die Geschäftsführung insbesondere im Hinblick auf die Finanzierung auf dem Kapitalmarkt sowie das damit im Zusammenhang stehende laufende Rating in enger Zusammenarbeit mit Aufsichtsrat und Abschlussprüfer das Prinzip höchster Transparenz im Unternehmen. Dazu zählen die Einrichtung und Befolgung klarer Strukturen, Regelungen und Abläufe im Bereich der Organe der Gesellschaft einerseits, sowie in den operativen Einheiten des Unternehmens wie insbesondere im Finanz- und Rechnungswesen, im Controlling und im Berichtswesen andererseits.

Im Lichte der immer stärkeren Bedeutung der Bestimmungen des erstmals im Jahr 2002 veröffentlichten Österreichischen Corporate Governance Kodex erfolgte auch eine laufende Anpassung bzw. Angleichung der Strukturen des sowie der Abläufe im Unternehmen an die Regeln des österreichischen Corporate Governance Kodex, sofern diese für die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. anwendbar sind oder waren.

Um nunmehr auch nach Außen hin ein Zeichen zu setzen, welchen Stellenwert die Transparenz der Berichterstattung im Unternehmen hat, befolgt die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. seit dem 17. Dezember 2008 die Regeln des österreichischen Corporate Governance Kodex.

### Österreichischer Corporate Governance Kodex und Stellung des BIG Konzerns in dessen System

Der österreichische Corporate Governance Kodex richtet sich in erster Linie an börsennotierte Aktiengesellschaften. Obwohl die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. sowie deren wesentliche Beteiligungen mit einer Ausnahme in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) strukturiert sind, erfolgt das Bekenntnis zum österreichischen Corporate Governance Kodex, zumal sich aufgrund einer Empfehlung des österreichischen Arbeitskreises für Corporate Governance auch nicht börsennotierte Unternehmen am Corporate Governance Kodex orientieren sollten, soweit die Regeln für sie anwendbar sind. In diesem Sinne wurde daher seitens der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates in Abstimmung mit der Generalversammlung der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. der Beschluss zur Einhaltung des österreichischen Corporate Governance Kodex gefasst.

Nähere Informationen zum österreichischen Corporate Governance Kodex sowie dessen vollständiger Wortlaut können der Website [www.corporate-governance.at](http://www.corporate-governance.at) entnommen werden.

### Regelungen des österreichischen Corporate Governance Kodex, Begründungen zu Abweichungen

Der Kodex besteht aus 3 Regelungskategorien, und zwar

- Legal Requirement (L-Regeln): diese beruhen auf zwingenden österreichischen Rechtsvorschriften und sind somit jedenfalls zu erfüllen.
- Comply or Explain (C-Regeln): diese betreffen Regelungen des Kodex, die nicht zwingend einzuhalten sind, wobei das Unternehmen jedoch eine öffentliche Begründung für die Abweichung von diesen Regelungen vorzunehmen hat.
- Recommendation (R-Regeln): diese haben lediglich Empfehlungscharakter, wobei Abweichungen hiervon weder offenzulegen noch zu begründen sind.

Es werden daher die nachstehenden Abweichungen wie folgt begründet:

#### **1. Mangelnde Börsennotierung (C-Regel 21, 28, 54, 73, 74)**

Aufgrund der nicht gegebenen Börsennotierung der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. sowie der Struktur als GmbH sind oben angeführte Regelungen nicht anwendbar bzw. werden nicht erfüllt.

## **2. Alleingesellschafterstellung der Republik Österreich (L-Regel 4, 5, 6, R-Regel 7)**

In einer Einzelgesellschafterstruktur sind die den Aktionärsschutz betreffenden Regelungen betreffend Fristen, Vorbereitungen, Informationen und Durchführung der Hauptversammlung nicht anzuwenden.

## **3. Sonstige Abweichungen**

### **Vorsitzender der Geschäftsführung (C-Regel 16)**

Da die Geschäftsführung nur aus zwei Personen besteht, wird die Bestellung eines Vorsitzenden der Geschäftsführung für nicht erforderlich erachtet.

### **Konkurrenzverbot für leitende Angestellte (C-Regel 26)**

Entsprechende vertragliche Verpflichtungen finden sich nur in Arbeitsverträgen erst in jüngerer Zeit aufgenommener leitender Angestellter. Nahezu alle leitenden Angestellten der Gesellschaft haben sich jedoch auf freiwilliger Basis verpflichtet, Nebenbeschäftigungen und Organfunktionen in anderen Gesellschaften nur über vorherige Mitteilung an das Unternehmen zu übernehmen.

### **Anforderungsprofil, Nominierungsausschuss, Vergütungsausschuss (C-Regel 38, 41, 43)**

Die Besetzung der Managementpositionen in der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. ist gemäß den Regeln des Stellenbesetzungsgesetzes öffentlich auszuschreiben, wobei sich aus den diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen auch Richtlinien für die Vergütung ergeben. Darüber hinaus ist die Bestellung der Geschäftsführer einschließlich der Festlegung deren Vergütung in der GmbH eine Kompetenz der Generalversammlung.

### **Dringlichkeitsausschuss (C-Regel 39, erster Absatz)**

Die Einrichtung eines Dringlichkeitsausschusses erscheint sowohl im Hinblick auf die homogene und statische Geschäftstätigkeit, wie sie die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. ausübt, als auch im Hinblick auf die vergleichsweise geringe Anzahl an Aufsichtsratsmitgliedern nicht erforderlich.

### **Aufsichtsratsmandat und Konkurrenzunternehmen (C-Regel 45)**

Kein Mitglied des Aufsichtsrates der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. nimmt eine Organfunktion in einer Gesellschaft wahr, die hinsichtlich deren Gesetzesauftrages in direkter Konkurrenz mit der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. steht. Die Besetzung von Aufsichtsratspositionen mit Organträgern aus Gesellschaften, die im weitesten Sinne im Wettbewerb zur Gesellschaft stehen (also z.B. „allgemeine Immobiliengesellschaften“, die ohne Fokus auf Amtsgebäude Büro- und Geschäftsflächen anbieten), ist in einem eingeschränkten Bereich wie der Immobilienwirtschaft de facto nicht vermeidbar und auch nicht unüblich. Mit den sich aus Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat ergebenden Regelungen zur persönlichen Befangenheit bzw. Unvereinbarkeit der Aufsichtsratsmitglieder kann daher das Auslangen gefunden werden.

### **Erstellung und Veröffentlichung von Berichten und Zwischenmitteilungen (C-Regel 66, 68)**

Es wird nur der Jahresabschluss und die Halbjahresbilanz nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellt und veröffentlicht. Die Erstellung auch von Quartalsberichten nach diesen Standards erscheint in einem Unternehmen mit einer derart homogenen Geschäftstätigkeit, wie sie die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. ausübt, nicht erforderlich. Derzeit werden auch Halbjahresfinanzberichte lediglich in deutscher Sprache veröffentlicht und verfügbar gemacht, da die Finanzierung der Gesellschaft überwiegend im deutschen Sprachraum erfolgt.

## Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem österreichischen Corporate Governance Kodex

### Zusammensetzung und Kompetenzbereiche der Geschäftsführung (C-Regel 16)

DI Wolfgang Gleissner, geb. 23.11.1958.

Erstbestellung ab 17.05.2006, bestellt bis 31.05.2016

Das Mitglied der Geschäftsführung bekleidet folgende Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in inländischen nicht in den Konzernabschluss der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. einbezogenen Gesellschaften:

- Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH, Graz, Mitglied seit 23.10.1998

Das Mitglied der Geschäftsführung bekleidet keine Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in ausländischen Gesellschaften.

DI Hans-Peter Weiss, geb. 01.04.1971.

Erstbestellung ab 01.06.2011, bestellt bis 31.05.2016

Das Mitglied der Geschäftsführung bekleidet(e) folgende Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in inländischen nicht in den Konzernabschluss der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. einbezogenen Gesellschaften:

- FIMBAG Finanzmarkteteiligung Aktiengesellschaft des Bundes, Wien, Mitglied seit 10.12.2009 (bis 27.06.2011)

Das Mitglied der Geschäftsführung bekleidet keine Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in ausländischen Gesellschaften.

Die wesentlichen Kompetenzbereiche des Geschäftsführers DI Wolfgang Gleissner sind Projektcontrolling, Personal, kaufmännische und technische Objektverwaltung, Instandhaltung, Neubau, Bauqualitätsmanagement und Facility Services.

Die wesentlichen Kompetenzbereiche des Geschäftsführers DI Hans-Peter Weiss sind Finanz- und Rechnungswesen, Konzerncontrolling, IT, Portfoliomanagement, Projektentwicklung und Verwertung.

Gemeinsam werden die Bereiche Recht, Planung und Budgetierung sowie Revision verantwortet.

### Vergütungen für das Management (C-Regel 27, 27a, 30, 31)

Die gemäß den Bestimmungen des Stellenbesetzungsgesetzes samt der dazu ergangenen Verordnungen abgefassten Dienstverträge der Geschäftsführer sehen die Möglichkeit der Gewährung einer leistungs- und erfolgsorientierten Prämie von höchstens 15% des Jahresbruttobezuges vor. Die Zuerkennung erfolgt, soweit möglich, anhand messbarer Parameter über Beschluss des Aufsichtsrates und ist von der Erreichung unternehmerischer und organisatorischer Ziele abhängig, welche vom Aufsichtsrat im Vorhinein festgelegt werden. Bei den organisatorischen Zielen ist vordringlich auf langfristige und nachhaltige Komponenten wie Wachstumsstrategien und Marktanteile Bezug zu nehmen. Ein Anspruch auf eine derartige Prämie besteht nicht.

Die Geschäftsführer nehmen an einem beitragsorientiertem außerbetrieblichem Pensionskassenmodell teil, sofern das Dienstverhältnis mindestens fünf Jahre besteht. Pensionszusagen seitens des Unternehmens bestehen nicht. Sämtliche Anwartschaften und Ansprüche im Falle der Beendigung der Funktion bzw. des Dienstverhältnisses richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Stellenbesetzungsgesetzes bzw. des Angestelltengesetzes. Darüber hinausgehende Ansprüche bestehen nicht.

Im Unternehmen besteht eine D&O – Versicherung, deren Kosten von der Gesellschaft getragen werden.

Die Gesellschaft erachtet die Frage der Offenlegung der Vergütung der persönlichen Entscheidungssphäre der Mitglieder des Managements zugehörig, weswegen keine Veröffentlichung erfolgt.

## **Vergütungen für Aufsichtsratsmitglieder (C-Regel 51)**

Die Aufsichtsratsvergütung beträgt auf Grund des Generalversammlungsbeschlusses vom 28. Juni 2011 für die Mitglieder des Aufsichtsrates der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. bis zu einer anderslautenden Beschlussfassung jeweils für ein gesamtes Geschäftsjahr:

für den Aufsichtsratsvorsitzenden € 5.800,--  
für dessen Stellvertreter € 4.800,--  
für die sonstigen Mitglieder des Aufsichtsrats € 4.300,--  
bzw. in der Tochtergesellschaft BIG Entwicklungs- und Verwertungs GmbH

für den Aufsichtsratsvorsitzenden € 400,--  
für dessen Stellvertreter € 350,--  
für die sonstigen Mitglieder des Aufsichtsrats € 300,--

Die auf dieser Basis den Mitgliedern des Aufsichtsrates zustehenden Vergütungen sind entsprechend deren Funktionsdauer im jeweiligen Geschäftsjahr kalendermäßig aliquot zu ermitteln. Soweit die Mitglieder des Aufsichtsrates Beamte des Bundes sind, sind deren Vergütungen auf das Konto des Bundesministeriums für Finanzen zu überweisen, welches in der Folge die entsprechende Nebentätigkeitsvergütung vornimmt.

Die Sitzungsgelder betragen für die Mitglieder des Aufsichtsrates der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. einheitlich € 270,--, sowie für die Mitglieder des Aufsichtsrates von der Tochtergesellschaft BIG Entwicklungs- und Verwertungs GmbH einheitlich € 70,--.

## **Unabhängigkeit und Funktionsperioden der Aufsichtsratsmitglieder (C-Regel 53, 58)**

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit alle einschlägigen Bestimmungen, die sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat sowie dem Corporate Governance Kodex ergeben, zu beachten. Als „unabhängig“ im Sinne der C-Regel 53 gelten jene Mitglieder des Aufsichtsrates, die die Kriterien zur Feststellung der Unabhängigkeit gemäß Anhang 1 zum Corporate Governance Kodex erfüllen.

Gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat zum Stichtag 31. Dezember 2011 aus vier von der Generalversammlung gewählten Kapitalvertretern. Zwei weitere Mitglieder wurden vom Betriebsrat als Belegschaftsvertreter entsendet. Die gewählten Kapitalvertreter sind gleichzeitig auch Aufsichtsratsmitglieder der Tochtergesellschaft BIG Entwicklungs- und Verwertungs GmbH; mangels Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen wurden in diese Aufsichtsrat allerdings keine Belegschaftsvertreter entsandt.

Der Aufsichtsrat kommt wegen der vergleichsweise geringen Mitgliederanzahl seiner Tätigkeit üblicherweise nur im Plenum nach. Lediglich der seit dem URÄG 2008 für die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. gesetzlich vorgeschriebene Prüfungsausschuss, der sich vorbereitend für den Gesamtaufichtsrat mit allen Fragen des Jahresabschlusses, dessen Prüfung, sowie der Konzernrechnungslegung befasst, sowie der Vergütungsausschuss sind permanent eingerichtet.

Zum Stichtag 31.12.2011 besteht der Aufsichtsrat aus folgenden Mitgliedern:

Mag. Michaela Steinacker, geb. 30.06.1962, Vorsitzende, unabhängig

Erstbestellung ab 16.12.2008, bestellt bis zur Generalversammlung 2015

Das Mitglied bekleidet folgende Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in inländischen börsennotierten Gesellschaften:

- EVN AG, Maria Enzersdorf. Mitglied seit 10.03.2001

Das Mitglied bekleidet keine Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in ausländischen börsennotierten Gesellschaften.

DI Horst Pöchlhammer, geb. 16.11.1938, Stellvertreter der Vorsitzenden, unabhängig

Erstbestellung ab 06.06.2007, bestellt bis zur Generalversammlung 2015

Das Mitglied bekleidet folgende Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in inländischen börsennotierten Gesellschaften:

- UBM Realitätenentwicklung Aktiengesellschaft, Wien. Vorsitzender seit 16.05.2008

Das Mitglied bekleidet keine Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in ausländischen börsennotierten Gesellschaften.

DI Wolfgang Polzhuber, geb. 19.12.1951, unabhängig

Erstbestellung ab 28.08.2002, bestellt bis zur Generalversammlung 2015

Das Mitglied bekleidet keine Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften.

DI Herbert Kasser, geb. 09.05.1964, unabhängig

Erstbestellung ab 27.06.2001, bestellt bis zur Generalversammlung 2015

Das Mitglied bekleidet keine Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften.

Thomas Rasch, geb. 11.09.1965, Belegschaftsvertreter

Erstbestellung ab 27.06.2001

Das Mitglied bekleidet keine Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften.

Manfred Fausik, geb. 10.06.1961, Belegschaftsvertreter

Erstbestellung ab 20.03.2007

Das Mitglied bekleidet keine Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften.

Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats haben im Geschäftsjahr 2011 an mehr als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats persönlich teilgenommen.

### **Einrichtung, Sitzungen und Mitglieder von Ausschüssen des Aufsichtsrates (C-Regel 34, 39)**

a) Entsprechend den Bestimmungen des URÄG 2008 wurde der gesetzlich vorgeschriebene Prüfungsausschuss eingerichtet.

Zum Stichtag 31. Dezember 2011 besteht der Prüfungsausschuss aus folgenden Mitgliedern:

Mag. Michaela Steinacker (Vorsitzende)

DI Wolfgang Polzhuber

DI Herbert Kasser

Thomas Rasch

Der Prüfungsausschuss befasste sich im Geschäftsjahr 2011 schwerpunktmäßig mit den ihm gem. § 30g Abs (4a) GmbHG übertragenen Verpflichtungen.

Der Prüfungsausschuss hielt im Geschäftsjahr 2011 zwei Sitzungen ab.

b) Mit Wirkung vom 21. April 2009 wurde als zweiter Ausschuss ein Vergütungsausschuss eingerichtet.

Zum Stichtag 31. Dezember 2011 besteht der Vergütungsausschuss aus folgenden Mitgliedern:

Mag. Michaela Steinacker (Vorsitzende)

DI Horst Pöchlhacker

DI Wolfgang Polzhuber

DI Herbert Kasser

Der Vergütungsausschuss befasste sich insbesondere mit der Erstellung von Zielvorgaben an die Geschäftsführung sowie der Beurteilung des Erreichungsgrades von Prämien- und Zielvorgaben an die Geschäftsführung.

Der Vergütungsausschuss hielt im Geschäftsjahr 2011 zwei Sitzungen ab.

Weitere Ausschüsse waren im Geschäftsjahr 2011 nicht eingerichtet.

Die Tätigkeit der Ausschüsse kann in engster Abstimmung mit dem Aufsichtsrat erfolgen, da der Aufsichtsrat mit vier Kapitalvertretern relativ klein ist. Auch jene Aufsichtsratsmitglieder, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, erhalten eine Einladung als Gäste zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses, die im Geschäftsjahr 2011 jeweils angenommen wurde.

Die Leiterin der internen Revision ist jährlich bei zwei Sitzungen des Prüfungsausschusses anwesend und erstattet jeweils einen umfassenden Bericht über ihre Tätigkeit.

#### **Anzahl der Sitzungen des Aufsichtsrates (C-Regel 36)**

Im Geschäftsjahr 2011 fanden vier Sitzungen des Aufsichtsrates statt.

#### **Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrates (C-Regel 49)**

Im Geschäftsjahr 2011 wurden weder Verträge mit Mitgliedern des Aufsichtsrats, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten, noch Verträge mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat, durch die sich diese gegenüber der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten, geschlossen.

#### **Maßnahmen, die zur Förderung von Frauen im Vorstand, im Aufsichtsrat und in leitenden Stellen gesetzt wurden (L-Regel 60)**

Die Bestellung der Geschäftsführungspositionen erfolgt durch die Generalversammlung unter strikter Einhaltung des Stellenbesetzungsgesetzes sowie des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes.

Im Jahr 2008 wurde Frau Mag. Michaela Steinacker zum Mitglied des Aufsichtsrates bestellt und bekleidet seither das Amt der Aufsichtsratsvorsitzenden. Der Frauenanteil unter den Kapitalvertretern im Aufsichtsrat beträgt zum Stichtag 31. Dezember 2011 25%.

Der Anteil weiblicher Beschäftigter ist in einem stark technisch orientierten Unternehmen wie der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. auch heute noch traditionell geringer als in anderen Bereichen der Wirtschaft; dies gilt für Führungskräfte naturgemäß noch mehr als für „nachrückende“ jüngere Beschäftigte. Während im Jahr 2001, dem Beginn der gesetzlichen Neuausrichtung der Bundesimmobiliengesellschaft auf ihre heutige Form, lediglich eine einzige weibliche Führungskraft im Konzern tätig war, gelang es in den letzten Jahren, den Anteil der weiblichen Führungskräfte auf 33% zu steigern. Innerhalb der nicht technisch operativen Bereiche wie z.B. Rechnungswesen, Controlling, Recht, Personal etc. beträgt der Anteil weiblicher Führungskräfte derzeit sogar 45,5%.

Die im Jahr 2008 erfolgte Teilnahme am Töchertag sowie die Erlangung der Zertifizierung „Audit Beruf und Familie“ stellen wichtige Maßnahmen nicht nur zur frühzeitigen Präsentation des Unternehmens für zukünftige Mitarbeiterinnen, sondern auch zur Vereinbarung von Berufs-Familienleben dar. Daneben bietet das Unternehmen attraktive Teilzeit- und Karenzierungsmodelle an.

#### **Aktionärs-/Gesellschafterstruktur (C-Regel 64)**

Gemäß den Bestimmungen des Bundesimmobiliengesetzes ist die Republik Österreich alleinige Gesellschafterin der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. Die Gesellschafterrechte werden hierbei vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend wahrgenommen.

#### **Evaluierung der Einhaltung des österreichischen Corporate Governance Kodex (R-Regel 62)**

Die Einhaltung der C-Regeln des Corporate Governance Kodex wurde im Zuge einer Evaluierung von der Freshfields Bruckhaus Deringer LLP überprüft. Der als Ergebnis der Evaluierung erstattete Bericht wurde unverzüglich nach seinem Vorliegen auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht.